

REGLEMENT

über die

BERUFSPRÜFUNG FÜR FACHFRAU / FACHMANN FÜR JUSTIZVOLLZUG MIT EIDGENÖSSISCHEM FACHAUSWEIS

29.11.2002



Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal SAZ
Centre suisse de formation pour le personnel pénitentiaire CSFPP
Centro svizzero per la formazione del personale penitenziario CSFPP



REGLEMENT

über die

BERUFSPRÜFUNG FÜR FACHFRAU / FACHMANN FÜR JUSTIZVOLLZUG MIT EIDGENÖSSISCHEM FACHAUSWEIS

29.11.2002

Gestützt auf die Artikel 51 - 57 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (im folgenden Bundesgesetz genannt) und die Artikel 44 - 50 der Verordnung über die Berufsbildung vom 7. November 1979 erlässt die Trägerschaft nach Artikel 1 folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Vorbemerkung

Die Berufsbezeichnung wie auch der Berufstitel werden in männlicher und weiblicher Form angegeben. Die Vorschriften dieses Reglements beschränken sich aus sprachlichen Gründen auf die männliche Form.

Art. 1

Trägerschaft

1. Die Stiftung Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ) bildet die Trägerschaft.
2. Die genannte Trägerschaft ist für die ganze Schweiz beauftragt¹.

¹ Die Stiftung wurde 1977 durch den Bund und die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) gegründet, vgl. dazu Stiftungsurkunde vom 10. Februar 1977 der Stiftung Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal, Fassung vom 26. Juni 1987.

Art. 2

Zweck der Prüfung

1. Durch die Berufsprüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber die nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um die Aufgaben eines Fachmannes für Justizvollzug gemäss Berufsbild übernehmen zu können.
2. Das Berufsbild des Fachmannes für Justizvollzug ist in der Wegleitung formuliert².

II. Organisation

Art. 3

Zusammensetzung und Wahl der Prüfungskommission

1. Die Durchführung der Prüfung wird einer Prüfungskommission von acht Mitgliedern übertragen. Zwei Mitglieder der Direktion des Ausbildungszentrums nehmen von Amtes wegen Einsitz in der Prüfungskommission. Diese werden für die jeweilige Sitzung von der Direktion delegiert. Die übrigen sechs Mitglieder werden durch den Schulausschuss des SAZ für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
2. Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 4

Aufgaben der Prüfungskommissionen

1. Die Prüfungskommission:
 - a. erlässt die Wegleitung zum Prüfungsreglement;
 - b. setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31.12.97 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (nachfolgend BBT genannt) fest;
 - c. setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
 - d. bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e. veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;

² Die Wegleitung kann beim SAZ, Av. Beauregard 11, 1700 Freiburg, bezogen werden.

- f. wählt die Experten und setzt sie ein;
 - g. entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h. entscheidet über die Abgabe des Fachausweises;
 - i. behandelt Anträge und Beschwerden;
 - j. sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz.
-
2. Die Prüfungskommission kann einzelne Aufgaben und die Geschäftsführung dem Sekretariat des SAZ übertragen.
-

Art. 5

Aufsicht / Öffentlichkeit

-
1. Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
-
2. Die Präsentation der Projektarbeit durch den Kandidaten ist grundsätzlich öffentlich.
-
3. Das BBT wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.
-

III. Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten

Art. 6

Ausschreibung

-
1. Die Prüfung wird mindestens 9 Monate vor Beginn des überwachten Teils der Prüfung im Kurstableau des SAZ ausgeschrieben. Das Kurstableau ist auf dem Internet unter: www.prison.ch publiziert
-
2. Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
 - die Prüfungsdaten;
 - der Prüfungsablauf und die Projektarbeit;
 - die Prüfungsgebühr;
 - die Anmeldestelle;
 - die Anmeldefrist.
-

Art. 7

Anmeldung

Der fristgerecht eingereichten Anmeldung, welche bis spätestens 4 Monate vor der Prüfung beim Sekretariat des SAZ eingegangen sein muss, sind beizufügen:

- a. eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b. Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c. Angabe der Prüfungssprache;
- d. Thema und Rohkonzept für die Projektarbeit.

Art. 8

Zulassung

1. Zur Prüfung wird zugelassen, wer:
 - a. die Zwischenprüfung des Grundkurses am SAZ bestanden hat oder einen gleichwertigen Abschluss nachweist und;
 - b. Inhaber eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses oder eines vergleichbaren Diploms ist und 2,5 Jahre Berufserfahrung im Freiheitsentzug aufweist oder;
 - c. ohne Fähigkeitszeugnis 5 Jahre Berufserfahrung im Freiheitsentzug aufweist.
2. Über die Gleichwertigkeit ausländischer Ausweise entscheidet das BBT.
3. Über die Gleichwertigkeit inländischer Diplome entscheidet die Prüfungskommission.
4. Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird dem Bewerber mind. 3 Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid umfasst eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung, welche die Beschwerdebehörde und die Beschwerdefrist nennt.

Art. 9 Kosten

1. Der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben.
2. Kandidaten, die nach Artikel 11 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
3. Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung.
4. Die Prüfungsgebühr für Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
5. Für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaber erhebt das BBT eine Gebühr.
6. Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten des Kandidaten.

IV. Durchführung der Prüfung

Art. 10 Aufgebot

1. Die Prüfung wird mindestens einmal pro Jahr durchgeführt, sofern nach Ausschreibung mindestes 15 Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen.
2. Der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch prüfen lassen.
3. Der Kandidat erhält den Auftrag für die fächerübergreifende Projektarbeit mindestens acht Monate vor deren Präsentation. Zum überwachten Teil der Prüfung wird er mindestens 6 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Dem Aufgebot kann entnommen werden:
 - das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - das Expertenverzeichnis.

-
4. Ausstandsbegehren gegen Experten müssen mindestens 10 Tage vor Beginn des überwachten Teils der Prüfung dem Präsidenten der Prüfungskommission vorgebracht und begründet werden. Dieser entscheidet endgültig und trifft die notwendigen Anordnungen.
-

Art. 11 Rücktritt

-
1. Der Kandidat kann seine Anmeldung bis vier Wochen vor Beginn des überwachten Teils der Prüfung zurückziehen.
 2. Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
 - a. Militär- oder Zivildienst;
 - b. Krankheit oder Unfall;
 - c. Mutterschaft;
 - d. Todesfall in der Familie.
 3. Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.
-

Art. 12 Ausschluss

-
1. Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
 - a. unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b. die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c. die Experten zu täuschen versucht.
 2. Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.
-

Art. 13

Prüfungsaufsicht, Experten

1. Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht mit der gebotenen Sorgfalt die Ausführung der Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
2. Mindestens zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
3. Mindestens zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
4. Nahe Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeiter des Kandidaten treten bei der Prüfung als Experten in den Ausstand.

Art. 14.

Abschluss und Notensitzung

1. Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung.
2. Der Vertreter des BBT wird an diese Sitzung eingeladen.
3. Nahe Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeiter des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Verleihung des Fachausweises in den Ausstand.

V. Prüfungsbereiche und Anforderungen

Art. 15

Prüfungsbereiche

1. Die Prüfung umfasst:

A – Fachbereiche Psychologie, Welt des Gefängnis,
Recht und Medizin / Psychiatrie, 4-5 Std.

Fach	Prüfungsstoff	Prüfungsform	Dauer
Fach 1	Psychologie, Welt des Gefängnisses, Recht und Medizin / Psychiatrie	Schriftlich	4 Stunden
Fach 2	Psychologie, Welt des Gefängnisses, Recht und Medizin / Psychiatrie	Mündlich	20-30 Min.

B – Bereich Fachtechnik, 1 Std.

Fach	Prüfungsstoff	Prüfungsform	Dauer
Fach 3	<p>3.1. Präsentation Projektarbeit Der Kandidat präsentiert die Projektarbeit und moderiert eine Diskussion mit den Zuhörern und Experten. Er geht dabei auf die zusätzlichen Informationsbedürfnisse der Zuhörer und Experten ein.</p> <p>3.2. Expertengespräch Der Kandidat stellt sich den auf die Projektarbeit bezogenen Fragen der Experten.</p>	Mündlich und Präsentations- technik	1 Stunde

C – Bereich Projektarbeit, berufsbegleitend

Der Kandidat erstellt eine fächerübergreifende berufsbezogene Projektarbeit.

-
2. Die Prüfungsmethoden sind:
 - Bereich A: schriftlich und mündlich
 - Bereich B: mündlich und Präsentationstechnik
 - Bereich C: projektorientiert
 3. Jedes Prüfungsfach sowie die fächerübergreifende Projektarbeit können in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die Prüfungskommission fest.
-

Art. 16 Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen werden in der Wegleitung zum Prüfungsreglement (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a) näher umschrieben.

VI. Beurteilung und Notengebung

Art. 17 Beurteilung

-
1. Unterpositions- und Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Artikel 18 bewertet.
 2. Die Fachnote bzw. die Note für die fächerübergreifende Projektarbeit ist das Mittel aller zugehörigen Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Fachnote, so wird diese nach Artikel 18 erteilt.
-

Art. 18 Notenwerte

-
1. Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.
-

2. Notenskala

Note	Eigenschaften der Leistung
6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

VII. Bestehen und wiederholen der Prüfung

Art. 19

Bedingungen zum Bestehen der Prüfung

1. Die Prüfung ist bestanden, wenn weder in einem Fach noch in der fächerübergreifenden Projektarbeit eine ungenügende Note erteilt wurde.
 2. Die Prüfung ist jedenfalls nicht bestanden, wenn der Kandidat:
 - a. sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b. die fächerübergreifende Projektarbeit nicht fristgerecht eingereicht hat;
 - c. ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - d. ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - e. von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
-

Art. 20 Prüfungszeugnis

Die Prüfungskommission stellt jedem Kandidaten ein Prüfungszeugnis aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a. die Fachnoten sowie die Note für die fächerübergreifende Projektarbeit;
- b. das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c. bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

Art. 21 Wiederholung

1. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach einem Jahr zur nächsten ordentlichen Prüfung zugelassen. Wird auch die zweite Prüfung nicht bestanden, so wird der Bewerber frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der ersten Prüfung zu einer dritten und letzten Prüfung zugelassen.
2. Die Prüfungswiederholung umfasst:
 - a. **Zweite Prüfung**
Jene Fächer, in welchen bei der ersten Prüfung der erzielte Notenwert geringer als 5.0 ist; die fächerübergreifende Projektarbeit, sofern bei der ersten Prüfung der erzielte Notenwert geringer als 4.0 ist.
 - b. **Dritte Prüfung**
Alle Fächer der zweiten Prüfung, einschliesslich die fächerübergreifende Projektarbeit.
3. Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

VIII. Fachausweis, Titel und Verfahren

Art. 22

Titel und Veröffentlichung

1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält einen eidg. Fachausweis. Dieser wird vom BBT ausgestellt und von dessen Direktor und dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
2. Die Fachausweisinhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
 - Fachmann / Fachfrau für Justizvollzug mit eidgenössischem Fachausweis
 - Agent / agente de détention avec brevet fédéral
 - Agente di custodia / agente di custodia femminile con attestato professionale federale
3. Die Namen der Fachausweisinhaber werden veröffentlicht und in ein vom BBT geführtes Register eingetragen, das jedermann zur Einsicht offen steht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz
4. Zur Führung des geschützten Titels sind nur die Inhaber des Fachausweises berechtigt. Wer ohne Bestehen der erforderlichen Prüfung den geschützten Titel führt oder einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe die Prüfung abgelegt, macht sich strafbar.

Art. 23

Entzug des Fachausweises

1. Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
2. Der Entscheid des BBT kann innerhalb von 30 Tagen nach seiner Eröffnung an die Rekurskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) weitergezogen werden.

Art. 24

Beschwerderecht

1. Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
2. Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.

IX. Deckung der Prüfungskosten

Art. 25

Ansätze, Abrechnung

1. Der Schulrat des SAZ legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission und die Experten entschädigt werden.
2. Das SAZ trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
3. Für die Festsetzung des Bundesbeitrags wird dem BBT nach dessen Weisung nach Abschluss der Prüfung eine detaillierte Abrechnung eingereicht.

X. Schlussbestimmungen

Art. 26

Übergangsbestimmungen

Die erste Prüfung nach diesem Reglement findet im Jahre 2004 statt.

Art. 27

Inhaber bisheriger Diplome

1. Der Fachausweis kann ohne nochmalige Prüfung an Personen verliehen werden, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements die Prüfung nach den Bestimmungen des Diplomprüfungsreglements des SAZ vom 6. September 1995 bestanden haben.
2. Wer den Fachausweis gemäss den obgenannten Bestimmungen erwerben will, hat dem Sekretariat der Prüfungskommission³ innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Reglements ein entsprechendes Gesuch zuhanden des BBT einzureichen.

Art. 28

Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes in Kraft.
2. Die Trägerschaft gemäss Art. 1 ist mit dem Vollzug beauftragt.

XI. Erlass

Für die Stiftung Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal SAZ
Freiburg, den 13. September 2002

Der Präsident des Schulrates: **sig. Dr. Markus Notter**

Der Präsident des Schulausschusses: **sig. Dr. Alex Pedrazzini**

Dieses Reglement wird genehmigt.

Bern, den 29. November 2002

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement: **sig. P. Couchepin, Bundesrat**

³ c/o SAZ, Avenue Beauregard 11, 1700 Freiburg.



Schweizerisches Ausbildungszentrum
 Centre suisse de formation pour le
 Centro svizzero di formazione per

Kontakt

Schweizerisches Ausbildungszentrum
für das Strafvollzugspersonal SAZ

Av. Beauregard 11, 1700 Freiburg
T +41 (0)26 425 44 00, F +41 (0)26 425 44 01
info@prison.ch, www.prison.ch
